

VERSORGUNGSTIFTUNG DER DEUTSCHEN KOMPONISTEN

Satzung

Fassung vom 1. Januar 2004

- § 1 Die Versorgungsstiftung der deutschen Komponisten ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- § 2 (1) Zweck der Stiftung ist, deutschen Komponisten oder deren Witwen in Fällen von Krankheit, Unfall oder wirtschaftlicher Notlage Unterstützung zu gewähren.
- (2) Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, kann sie über den in Absatz 1 genannten Zweck hinaus auch deutschen Komponisten Zuschüsse zu ihren Aufwendungen gewähren, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit stehen und vom Komponisten selbst unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aus eigener Kraft aufgebracht werden können.
- (3) Deutscher Komponist im Sinne dieser Satzung ist jedes Komponistenmitglied der GEMA (gleichgültig ob ordentliches Mitglied, außerordentliches Mitglied oder angeschlossenes Mitglied), das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder einen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (5) Die Stiftungsleistungen erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- § 3 Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 31.12.1986 aus Wertpapieren, Urheberrechten und Barmitteln im Gesamtwert von rd. DM 350 000,-.
- § 4 (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Bei dringendem Bedarf kann jedoch durch Beschluss des Kuratoriums (mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$) auch das Vermögen selbst angegriffen werden, und zwar innerhalb eines Geschäftsjahres bis zu 5 Prozent.
- (3) Übersteigen die am Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Einnahmen die Ausgaben, so kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ein Reservefonds (Rücklage für satzungsgemäße Zwecke) gebildet werden.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5** (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das aus fünf Komponisten besteht, welche ordentliche Mitglieder der GEMA sein müssen, jedoch nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates der GEMA sein dürfen.
- (2) Die fünf Kuratoren werden für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren durch die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kurators beruft die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- § 6** (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zu Arbeitssitzungen zusammen, auf denen die Unterstützungsfälle und die Höhe der jeweiligen Zuwendungen beschlossen werden.
- (2) In der Regel sollen einem bedürftigen Komponisten oder seiner Witwe nicht mehr als EUR 1 300,- innerhalb eines Jahres zufließen. Zuschüsse nach § 2 (2) sollen im Einzelfall in der Regel den Betrag von EUR 1 600,- nicht übersteigen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Kurators, den die Kuratoren aus ihrer Mitte für die dreijährige Amtsdauer wählen. Ihm obliegt außerdem die Überwachung der Buch- und Kassenführung, die Einberufung der Arbeitssitzungen und die Korrespondenz sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung.
- § 7** Soweit dem Kuratorium nicht aus seiner früheren Tätigkeit die Lebensumstände einer zu unterstützenden Person genau bekannt sind und außer Zweifel steht, dass sich die wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Empfängers seither nicht verändert haben, ist das Kuratorium gehalten, in jedem einzelnen Fall den Nachweis der Bedürftigkeit durch geeignete Unterlagen, wie Steuerbescheide und Rentenbescheide, zu fordern.
- Für Zuschüsse nach § 2 (2) sind außerdem entsprechende schriftliche Nachweise zu fordern, z. B. Quittungen über Studiokosten, Instrumentenanschaffung, Notenvervielfältigung.
- § 8** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 9** Die Versorgungsstiftung trägt die durch ihre Verwaltung entstehenden Kosten. Die Kuratoren arbeiten ehrenamtlich, erhalten jedoch auf Anforderung ihre Unkosten ersetzt.
- § 10** (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599).
- (2) Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Jahresbericht vorzulegen. Der Bericht ist von allen Kuratoriumsmitgliedern einzureichen.

(3) Die Entlastung des Kuratoriums erfolgt durch die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA nach Vorlage des Jahresberichts und des Prüfungsberichts eines Buchprüfers.

§ 11 (1) Änderungen dieser Satzung können nur mit Vierfünftelmehrheit des Kuratoriums beschlossen werden.

(2) Für Beschlüsse, welche die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung zum Gegenstand haben, ist Einstimmigkeit des gesamten Kuratoriums erforderlich.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, an welche der geschäftsführende Kurator der Versorgungsstiftung einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 12 Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen mit Einwilligung des Finanzamts für Körperschaften auf eine mildtätige und/oder gemeinnützige Stiftung der GEMA oder des deutschen Komponistenverbandes zu übertragen – und zwar unter der ausdrücklichen Verpflichtung des Empfängers, das übertragene Vermögen nur im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.